



## Handreichung für Präsenzveranstaltungen im hybriden Sommersemester 2021 an der Technischen Universität Clausthal

Gemäß Niedersächsischer Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.10.2020, zuletzt geändert am 16.4.2021, ist die Universität zu Maßnahmen und Verhaltensregeln verpflichtet

Stand: 06.05.2021



## 1 Allgemeine Regelungen

Die „Corona-Ampel“ für die Präsenzlehre:

An der TU Clausthal setzen wir uns dafür ein, dass Präsenzlehre werden kann. Andererseits hat der Infektionsschutz für die Studierenden, die Beschäftigten und die Menschen in der Region höchste Priorität. Ob und wie weit Präsenzlehre möglich ist, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Krisenstabs und im Einklang mit den Vorgaben der zuständigen Behörden. Als Konsequenz müssen wir uns an der TU Clausthal im Sommersemester 2021 auf einen hybriden Lehrbetrieb einstellen.

Zur Erleichterung der Kommunikation und Einschätzung des Infektionsgeschehens wurde ein Ampelsystem eingeführt, in dem die Stufen des Infektionsgeschehens und jeweils geltende Maßnahmen und Einschränkungen farblich unterschieden werden.

Ampelfarbe Rot, „**Hohes Infektionsgeschehen**“: Wenn das Infektionsgeschehen als "hoch" eingestuft wird, kann keine Präsenzlehre stattfinden. Dies schließt Prüfungen und Klausuren ein. Ausnahmen sind nur in Härtefällen nach Rücksprache mit Krisenstab/Präsidium möglich.

Ampelfarbe Orange, „**Erhöhtes Infektionsgeschehen**“: Wird das Infektionsgeschehen als "erhöht" eingestuft, können nur noch praktische Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz und nur unter Beachtung eines strengen Hygienekonzepts durchgeführt werden. Theoretische Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich digital statt; Ausnahmen sind Veranstaltungen, die durch besonders starke Interaktion und Diskurs geprägt sind.

Ampelfarbe Gelb, „**Niedriges Infektionsgeschehen**“: Wird das Infektionsgeschehen als "niedrig" eingestuft, können theoretische Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Tutorien etc.) und praktische Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung des Hygienekonzepts der TUC in Präsenz durchgeführt werden. Vorlesungen finden in der Regel digital statt.

Für Ampelfarbe Orange und Gelb gilt: Für theoretische Lehrveranstaltungen gelten grundsätzlich die nachfolgenden Maßnahmen unter Corona-Bedingungen. Weitergehende oder abweichende Regelungen, z.B. für den Labor- oder Praktikumsbetrieb, sind mit dem Krisenstab/Präsidium abzustimmen und vor Veranstaltungsbeginn allen Teilnehmenden bekannt zu geben.

Die TU Clausthal hat ein Konzept für Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus und dazu ein Selbst-Testzentrum in der Mensa eingerichtet [https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU\\_Clausthal/dokumente/Corona/Konzept\\_fuer\\_Antigen-Selbsttest.pdf](https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Corona/Konzept_fuer_Antigen-Selbsttest.pdf).

Eine Anleitung zum Selbsttest finden Sie über die folgenden Links (Anleitung: [https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU\\_Clausthal/dokumente/Corona/Anleitung-Schnelltest.pdf](https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Corona/Anleitung-Schnelltest.pdf))

(Bilderdokumentation: <https://www.tu-clausthal.de/corona/internationale-studierende/testzentrum/testzentrum-bildieranleitung>).

Die TU Clausthal plant, unter der Voraussetzung ausreichend vorhandener Selbsttest, das Konzept wie folgt umzusetzen:

Stufe Rot „Hohes Infektionsgeschehen“: Vor der Durchführung von genehmigten Härtefällen ist eine Selbsttestung aller Beteiligten an der Veranstaltung verpflichtend.

Stufe Orange „Erhöhtes Infektionsgeschehen“: Vor der Durchführung zwingend notwendiger Präsenzveranstaltungen ist eine Selbsttestung aller Beteiligten an der Veranstaltung verpflichtend.



Stufe Gelb „Niedriges Infektionsgeschehen“: Vor der Durchführung zwingend notwendiger Präsenzveranstaltungen ist eine Selbsttestung aller Beteiligten an der Veranstaltung freiwillig.

Die Bewertung des Infektionsgeschehen und Festlegung der Ampelfarbe erfolgt durch das Präsidium nach in der Regel wöchentlicher Beratung im Krisenstab der TU Clausthal. Dafür werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Risikoeinschätzung des RKI
- 7-Tage Inzidenz im Landkreis Goslar und in den umliegenden Landkreisen
- Auslastung der Intensivstationen im Umkreis
- Vorhandensein eines Hotspots in Clausthal-Zellerfeld oder an der TU (Wohnheime etc. inbegriffen)

## 2 Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Coronabedingungen

### 2.1 Theoretische Lehrveranstaltungen

Hierzu zählen insb. Vorlesungen, Übungen, Seminare die typischerweise in einem Hörsaal und in größeren Gruppen stattfinden. Grundsätzlich sollen diese nach Möglichkeit digital stattfinden.

- Für Corona Stufe 1 (Gelb) gilt: Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Ziel, insbesondere den Erstsemestern durch Präsenz an den Hochschulen einen guten Einstieg in das Hochschulstudium zu ermöglichen.
- Für Corona Stufe 2 (Orange) gilt: Präsenz ist nur in Ausnahmen möglich. Vorrang im Angebot von Präsenzveranstaltungen haben solche, die durch besonders starke Interaktion und Diskurs geprägt sind.
- Für Corona Stufe 3 (Rot) gilt: Präsenzveranstaltungen werden ausgesetzt.

Für Stufe 1 und 2 gilt:

Theoretische Lehrveranstaltungen in Präsenz dürfen nur bis zur maximalen Obergrenze der Teilnehmenden gemäß dem coronaspezifischen Raumverzeichnis

[https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU\\_Clausthal/dokumente/Corona/Raumverzeichnis.pdf](https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Corona/Raumverzeichnis.pdf)

und unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneregeln stattfinden.

In diesem Fall gilt die Zutrittsgenehmigung für Studierende in die Gebäude der TU Clausthal für die Zeitdauer der Veranstaltung nach erfolgter Anmeldung in Stud.IP als erteilt.

Die verantwortlichen Lehrpersonen sind angehalten, zu ihrer Veranstaltung in Stud.IP selbstständig ein separates Anmeldeverfahren für die Präsenzteilnahme zu konfigurieren. Hierfür lässt sich unter VERWALTUNG\ZUGANGSBERECHTIGUNG und anschließend über die Funktion ANMELDEREGELN durch Auswahl der Option TEILNAHMEBESCHRÄNKTE ANMELDUNG die maximal zulässige Anzahl an Präsenzteilnehmenden festlegen. Bei technischen Fragen steht Ihnen der RZ-Support ([support@rz.tu-clausthal.de](mailto:support@rz.tu-clausthal.de)) zur Verfügung.



## 2.2 Laborpraktika

Falls nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, sind in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Studiengänge verbindlich verankerte Pflicht- und Wahlpflichtpraktika während der Stufe 2 („Orange - Erhöhtes Infektionsgeschehen“) und Stufe 1 („Gelb - Niedriges Infektionsgeschehen“) in begrenztem Umfang, ggf. nach didaktisch vertretbaren Kürzungen der Präsenzarbeiten zugunsten von theoretischen Arbeiten, sowie unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (Handreichung zu Präsenzveranstaltungen) und der folgenden zusätzlichen Bedingungen möglich.

Wege zu den jeweiligen Praktikumsräumen müssen stets den erforderlichen Mindestabstand ermöglichen, beispielsweise durch getrennte Ein- und Ausgänge. Wege innerhalb des Praktikumsraumes sind so zu kennzeichnen, dass die Mindestabstände stets gewährleistet sind. Die Maximalbelegung der Praktikumsräume richtet sich nach dessen Grundfläche abzüglich der Wegflächen, die für das Betreten bzw. das Verlassen des Raumes notwendig sind und ohne die vorgeschriebenen Flächen der Fluchtwege, wobei bei der Maximalbelegung die coronabedingten Mindestabstände stets realisierbar sein müssen. Hierbei gilt in Stufe Gelb eine Maximalbelegung von maximal 1 Person je 10m<sup>2</sup> Raumfläche. Für Praktika, die das Arbeiten in Abzügen erfordern, muss für jeden Praktikanten und jede Praktikantin ein eigener Abzug zur Verfügung gestellt werden; die Maximalbelegung mit Studierenden entspricht somit maximal der Anzahl der für die Experimente zur Verfügung stehenden Abzüge im Praktikumsaal, um Experimentieren zu zweit an einem Abzug zu verhindern. Falls möglich, soll die Auswertung der Experimente im Homeoffice durchgeführt werden; anderenfalls sind Auswertepplätze zur Verfügung zu stellen, die sowohl den Mindestabstand als auch die hinreichende Raumbelüftung erlauben.

Die Kenntnis des Hygiene- und Handpflegekonzepts sowie die Pflicht, während des Aufenthaltes in den TU-Gebäuden einschließlich der Praktikumsäle kontinuierlich eine medizinische Maske oder FFP2- bzw. KN95-Masken zu tragen und Mindestabstände einzuhalten, ist per Unterschrift der Studierenden vor Praktikumsbeginn zu dokumentieren. Das Institut erstellt zudem eine Liste der Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Beschäftigten mit Name, Anschrift, Matrikel - und Handynummer; die Daten werden für 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet. Die Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf der Teilnehmerliste ist verpflichtend.

Studierende, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Pflicht, eine Maske zu tragen, befreit sind, müssen unmittelbar vor Praktikumsbeginn einen Corona-Selbst-Schnelltest unter Aufsicht durchführen.

Werden diese Vorgaben erfüllt, kann die Veranstaltung in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

## 2.3 Sonstige Praktika

Sonstige Praktika sind z.B. Schülerpraktika. Diese können in den Corona-Stufen 1-3 nicht stattfinden. Für Praktika außerhalb der TU Clausthal (z.B. Industriepraktika) gelten die Regelungen der aufnehmenden Institutionen.



## 2.4 Exkursionen

Exkursionen sind nur in den Corona-Stufen 1-3 möglich.

Voraussetzungen für die Durchführung von verpflichtenden, nicht digital substituierbaren Geländeexkursionen, Baustellenbesichtigungen und Übungen im Freien (z. B. Vermessungsübungen, Freihandzeichnen) während der Dauer der Coronavirus-Pandemie:

- Die Teilnehmer\*innen und Beschäftigten reisen getrennt an und ab. Bei Fahrten im PKW dürfen maximal 2 Personen gemeinsam in einem PKW fahren. Im Fahrzeug sind Masken zu tragen.
- Während der Phase der An- und Abfahrten (Zusammenkunft der Teilnehmer\*innen und Beschäftigten) zu den Geländeeinrichtungen sind die Mindestabstände von 1,50 m einzuhalten.
- Das Institut erstellt eine Liste der Teilnehmer\*innen und Beschäftigten mit Name, Anschrift, Matrikel - und Handynummer; die Daten werden für 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- Die Unterschrift der Teilnehmer\*innen auf der Teilnehmerliste ist verpflichtend.
- Die Anzahl der Teilnehmer\*innen ist auf maximal 15 Personen zu begrenzen.
- Das Institut hat für ausreichendes Betreuungspersonal (mindestens 2 Personen) zu sorgen.
- Während der Außentätigkeiten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist für die gesamte Dauer der Exkursion zu tragen. Die Teilnehmer\*innen haben selbst für eigene Mund-Nasen-Bedeckungen zu sorgen.
- Notwendige persönliche Schutzausrüstung (hier: Schutzhelme) müssen, falls sie nicht persönliches Eigentum der Teilnehmer\*innen sind, vor jedem Personenwechsel von innen und außen mit geeigneten Desinfektionsmitteln abgewischt werden.
- Je nach Coronastufe (Ampelfarbe) ist zudem ein Selbsttest durchzuführen.

Werden diese Vorgaben erfüllt, kann die Veranstaltung in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

## 2.5 Prüfungen

Es gelten die Bedingungen zur Durchführung von Präsenzprüfungen: in denen das Tragen von Masken auch während der Bearbeitung der Klausur angeordnet wird.

Die Handreichung zu Durchführung für Präsenzprüfungen für Lehrende findet sich hier:

[https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU\\_Clausthal/dokumente/Corona/Handreichung\\_fuer\\_Praesenzveranstaltungen\\_de.pdf](https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Corona/Handreichung_fuer_Praesenzveranstaltungen_de.pdf)

Die Hinweise für Studierende zur Teilnahme an Präsenzprüfungen finden sich hier:

[https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU\\_Clausthal/dokumente/Corona/Verhaltensregeln\\_Studierende\\_f%C3%BCr\\_Praesenzpruefung.pdf](https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Corona/Verhaltensregeln_Studierende_f%C3%BCr_Praesenzpruefung.pdf)



## 3 Hygienemaßnahmen

### 3.1 Persönliche Hygiene

Medizinische Maske oder FFP2/KN95 Maske: Ab Betreten der Gebäude der TU Clausthal ist eine Maske zu tragen. Von den Studierenden sind diese selbst mitzubringen und werden nicht von der Hochschule gestellt. Bei Präsenzprüfungen ist eine Maske kontinuierlich, auch am Sitzplatz, zu tragen. Zum Trinken aus selbst mitgebrachten Flaschen während einer Prüfung kann die Maske kurzzeitig abgesetzt werden. Leergut ist selber zu entfernen.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch im Lehrbetrieb einzuhalten. Das bedeutet, dass z.B. die Tische in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Hörsaal oder Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen. Das coronaspezifische Raumverzeichnis ([https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU\\_Clausthal/dokumente/Corona/Raumverzeichnis.pdf](https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Corona/Raumverzeichnis.pdf)) enthält eine Auflistung der gekennzeichneten Räume.

### 3.2 Datenerhebung und Dokumentation

Die Anwesenheit der Personen im Raum ist für jede Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 2 der Nds. Corona-VO zu dokumentieren. Es ist dabei ausreichend die Anwesenheit im Raum zu erfassen. Zu erfassen sind Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit. Die Erfassung sollte digital erfolgen. Eine entsprechende App steht zur Verfügung und die Hinweise stehen bei den gekennzeichneten Räumen vor Ort zur Verfügung.

([https://doku.tu-clausthal.de/doku.php?id=sonstige\\_dienste:kontaktverfolgung](https://doku.tu-clausthal.de/doku.php?id=sonstige_dienste:kontaktverfolgung)).

Erforderlichenfalls kann sie schriftlich erfolgen, z. B. mit dem Erfassungsbogen im Anhang, der in Anlehnung an die Nds. Corona-VO erstellt wurde. Die Unterlagen sind für drei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach vier Wochen sind die Unterlagen zu vernichten. Die Erfassung der Kontaktdaten dient ausschließlich der Rückverfolgung im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion.

Lüftung: Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Mehrmals täglich, mindestens zwischen den Lehrveranstaltungen, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei Räumen, in denen eine Lüftungsanlage vorhanden ist, ist dafür zu sorgen, dass diese in Betrieb ist und dauerhaft läuft.

Reinigung: In den Lehrräumen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Vor jeder Lehrveranstaltung müssen die belegten Tische mit einem zur Verfügung stehenden Desinfektionsreiniger abgewischt werden (Bestellformular für Reinigungsmittel: <https://www.verwaltung.tu-clausthal.de/ueber-uns/technische-verwaltung/hygieneartikel>).

Für die Nutzung von Computerarbeitsplätzen in Lehrveranstaltungen gelten gesonderte Regelungen (s. Handreichung des RZ).

### 3.3 Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen sollen sich stets nur einzelne Studierende aufhalten. Am Eingang der Toiletten soll durch gut sichtbaren Aushang hierauf hingewiesen werden.



## 3.4 Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Campus

Auch auf dem Campus und unmittelbar vor Vorlesungsbeginn bzw. unmittelbar nach Vorlesungsende muss gewährleistet sein, dass ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen gehalten wird. Versetzte Vorlesungszeiten können vermeiden, dass sich zu viele Studierende zeitgleich in den Fluren begegnen.

## 3.5 Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

Studierende, die zur Risikogruppe gehören, werden gebeten, sich frühzeitig (mindestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen) mit dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen in Verbindung zu setzen.

Lehrpersonen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden auf Anfrage über das Ticketsystem auf der Seite des Dezernats 4 (<https://www.verwaltung.tu-clausthal.de/ueber-uns/technische-verwaltung/hygieneartikel>) FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

## 3.6 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Lehrräumen und auf den Campus gelangen. Dies kann z. B. durch eine zeitliche Trennung bzw. gestaffelte Übungstermine ermöglicht werden. Für eine räumliche Trennung kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

## 3.7 Umgang bei Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung im Lehrbetrieb wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Die Person sollte ihre Maske während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Studierenden sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Bezüglich der Meldepflicht wird gesondert auf das „Hygienekonzept der Technischen Universität Clausthal während der SARS-CoV-2 Pandemie (Stand: 08.04.2021)“ verwiesen.

